

VORLÄUFIGER BERICHT

über die Sitzung des GEMEINDERATES

am **Montag, dem 26. März 2018** im Festsaal
Bisamberg, Schlossgasse 1

Die Einladung erfolgte am 21. März 2018 mittels e-mail.

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesend waren: Bürgermeister Dr. Günter TRETTEHAHN
Vizebürgermeister Willibald LATZEL

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. GGR Gabriele ERNSTHOFER | 2. GGR Margit KORDA |
| 3. GGR Ing. Rupert SITZ | 4. GGR DI Johannes STUTTNER |
| 5. GGR Martin KERNREITER | 6. GR Alexander FRITSCH |
| 7. GR Friedrich HALLER | 8. GR Renate KNORR |
| 9. GR Hedwig KROPFENBERGER | 10. GR Ing. Wolfgang LEY |
| 11. GR Johanna LEY | 12. GR Maximilian PRIEGL |
| 13. GR Mag. Eva Martina STROBL | 14. GR Josef ZÖCH |
| 15. GR Ing. Elmar PITTRACHER | 16. GR Elisabeth PROHASKA |
| 17. GR René SELLMEISTER | 18. GR Johann STREM |
| 19. GR Bernhard JELINEK | 20. GR Bernhard SCHILLING |

Entschuldigt waren:

1. GR Beatrix KUPFER
2. GR Celine ROSCHECK
3. GR Mag. Roman SÖVEGJARTO

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Günter Trettenhahn
Die Sitzung war öffentlich mit Ausnahme der Punkte 20 bis 26.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Bürgermeisters, der geschäftsführenden Gemeinderäte und der Ausschuss-Vorsitzenden
3. Anfragen zu den Berichten
4. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
5. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017
6. Bericht gemäß § 69a NÖ GO – Finanzgeschäfte 2017
7. Verordnung über den Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
8. Straßenbenennung
9. Auftragsvergaben
10. Annahme von Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (ABA BA 101)
11. Verordnung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg
12. Beitrittsbeschluss zum Bodenbündnis
13. Subventionszusage ISTmobil 2018 - 2021
14. Genehmigung Bestandvertrag mit Naturbestattung GmbH
15. Genehmigung Pachtvertrag 1. FC Bisamberg
16. Genehmigung eines Pfandbestellungsvertrages
17. Grundsatzbeschluss „Junges Wohnen“
18. Sportförderungen 2018
19. Genehmigung von Subventionen

Nicht öffentliche Sitzung:

20. Protokoll 31.1.2018
21. Bericht Raumordnung
22. Pacht Schlosswirt
23. Genehmigung von Dienstverträgen
24. Lösung von Dienstverhältnissen
25. Genehmigung von Ehrungen
26. Ermäßigung Kanalbenützungsgebühr

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt Nr. 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

GR Beatrix Kupfer, GR Celine Roscheck und GR Mag. Roman Sövegjarto sind entschuldigt. GR Schilling nimmt ab 19:13 Uhr an der Sitzung teil.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnungspunkt Nr. 2: Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Herr Bürgermeister

lädt den Gemeinderat im Namen des DEV Bisamberg nach der Sitzung zum Umtrunk ins neue Vereinsheim, Amtsgasse 5a, ein.

Das Land NÖ hat die Verordnung zur Bausperre vom 30.11.2017 und den Rettungsdienstvertrag ÖRK zur Kenntnis genommen.

Die Wohnung Korneuburger Straße 6/1/2 wird mit Ende März 2018 zurückgegeben.

GR Schilling nimmt ab 19:13 Uhr an der Sitzung teil.

Die Adaptierung des Gastronomiebetriebes in Hauptstraße 1a für den „Schlosswirt“ konnte im Jahr 2017 im finanziellen Rahmen abgewickelt werden. Die Kosten betragen inklusive zusätzlicher Investition für die Lüftung € 172.000 (ohne Taverne).

Vom Vorstand wurde am 12.3.2018 die Stromtankstelle auf dem Gemeinde-Parkplatz zur Anschaffung über KEM beauftragt.

In der Musikschulverbandssitzung am 22.3.2018 wurde der RA 2017 mit Abgang von € 8.315,80 genehmigt. Neuer Mitarbeiter Mag. Lang im Sekretariat. Mit neuem Schuljahr Tarifierhöhung um 5%.

Badbeirat am 19.3.2018 mit Bericht über laufende und installierte Projekte wie Rutsche, PV-Anlage auf Freilandumkleide und Stromtankstelle.

Investitionen 2018: Oberflächenentwässerung auf dem Parkplatz und Dachentwässerung in zu reaktivierende Sickerschächte kosten € 38.000.

Nach dem dritten Einbruch im AZB und Musikheim am 17.3.2018 mit großen Sachschäden sind Sicherheitsmaßnahmen geplant.

Neuer Obmann des Donaugrabenwasserverbandes ist Bürgermeister Mag. Hendl aus Rückersdorf.

Die Bedienstete Jennifer Tischer hat heute die Gemeindedienstprüfung abgelegt.

GGR Ing. Sitz (Ausschuss 1 – Infrastruktur, Energie, Wirtschaft)

berichtet bezüglich Straßenbau über die Fertigstellung des Karl-Schrammel-Weges in den nächsten Wochen. Nach der Anrainerbesprechung zum Kreuzungsbereich Hagenbrunner Straße/Hochfeldgasse ist am 19.4.2018 Baubeginn.

In der Kirchengasse wird noch Anrainerbesprechung im April stattfinden.

Die Stromtankstelle auf dem Gemeindeparkplatz wird durch das Gemeindeamt versorgt und über die KEM abgewickelt. Es verbleiben € 4.000 Eigenmittel für die Gemeinde.

GGR Ernsthofner (Ausschuss 2 – Soziales, Veranstaltungen, kirchl. Angelegenh)

Seniorenausflüge im Frühsommer 2018, „Gmoarigang ab Veitskirche am 21.4.2018 das Musikkapellenfest am 22.4.2018.

1 Urnensäulen und 4 Pultstätten noch zur Vergabe.

GGR DI Stuttner (Ausschuss 3 – Jugend, Sport, Bauwesen, Raumordnung)

Freizeitpark wird mit Beginn der Freiluftsaison fertiggestellt sein (FreeGym-Geräte und Fahrradständer).

Am 14. 3. 2018 fand Bauausschuss zum Bebauplan und Sportförderung 2018 statt.

GGR Korda (Ausschuss 4 – Lebensqualität, Umwelt, Mobilität, Abfall, Ortsbild) berichtet über Umweltveranstaltungen, Pflanzen- und Fahrradbörse. Der Zertifizierungsantrag „Goldener Igel“ als vorbildliche Natur-im-Garten-Gemeinde ist eingereicht.

Der Beitritt der Marktgemeinde Bisamberg zum „Bodenbündnis“ steht auf heutiger Tagesordnung.

GGR Kernreiter (Ausschuss 5 – Öffentlicher Verkehr)

Die Umstellung des VOR Tarifsysteem zeigt Erfolg speziell bei den Jugendtickets

GR Haller (Ausschuss 6 - Sicherheit, Katastrophenschutz)

Am 22.2.2018 wurden bei der Auftaktveranstaltung zu „Gemeinsam SICHER“ drei Aktionen vorgestellt.

Vizebgm Latzel (Ausschuss 7 – Klein-Engersdorf)

Nach 3 erfolgreichen Jahren soll die Weiterführung ISTmobil bis 2021 heute vom Gemeinderat beschlossen werden.

GR Knorr (Ausschuss 8 – Kultur)

berichtet von Konzert und anschließender Milonga am 24.3.2018.

In der nächsten Ausschuss-Sitzung zum Kulturprogramm 2019.

Auch GR Knorr lädt ins Vereinshaus des DEV Bisamberg in Amtsgasse 5a.

GR Fritsch (Ausschuss 9 – Gewerbe & Dienstleister)

berichtet über Veranstaltungen.

GR Mag. Strobl (Ausschuss 10 - Gesunde Gemeinde)

berichtet über die Zertifizierung der Marktgemeinde Bisamberg als „Gesunde Gemeinde“ und von Veranstaltungen.

Tagesordnungspunkt Nr. 3: Anfragen zu den Berichten

GR Strem meldet sich zu Veranstaltungen am 21.4.2018 und bezüglich Stromtankstelle in Klein-Engersdorf zu Wort.

GR Sellmeister erkundigt sich über das Verrechnungssystem der Stromtankstelle und zur Vermessung des Donaugrabendamms.

GR Pittracher erhält Auskunft zum Budget des Musikschulverbandes und erkundigt sich über einen Windschutz für den Beach-VB-Platz.

Tagesordnungspunkt Nr. 4: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

Obfrau GR Prohaska verliest die Protokolle der Gebarungsprüfungen.:

Rechnungsabschluss 2017 Musikschulverband Bbg-Leo-Enz vom 13.3.2018 und

Rechnungsabschluss 2017 Marktgemeinde Bisamberg vom 19.3.2018.

Tagesordnungspunkt Nr. 5: Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017

Herr Bgm verliest Mehreinnahmen und –ausgaben zur Erläuterung des Überschusses im OH in Höhe von € 406.674,84 und Zahlen zu Rücklagen- und Schuldenentwicklung der letzten Jahre. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt nach Kreditaufnahme für Öffentliche Beleuchtung € 690 per 31.12.2018.

Daten werden auf www.offener-haushalt.at als pdf abrufbar gestellt.

GR Sell und Prohaska Neujahrskonzert wieder nicht kostendeckend. 2018 30.Jahre mit 2 Konzerten wird im Ausschuss beraten.

Bgm beantwortet Fragen von GR Pittracher zu den Erläuterungen von geänderten HHstellen. RA 2017 zur Doku der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Überschreitungen Kultur, Schlosswirt, Nachzahlung der freiwilligen Beiträge Weinviertel Tourismus von je 5.000 für 2015+2016. Kreditwürdigkeit = Finanzspitze. Doppik laut VRV 2015 sieht ab 2020 Eröffnungsbilanz vor. Die Vorarbeiten laufen.

Danke an Buchhaltung für genaue Arbeit zur rechtzeitigen Erstellung des RA 2017.

Antrag: Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017

Der Rechnungsabschluss 2017 lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf, es wurden keine Erinnerungen abgegeben.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Rechnungsabschluss 2017 des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes der Marktgemeinde Bisamberg wird genehmigt.

Dem Bürgermeister und der Kassenverwalterin wird die Entlastung erteilt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 6: Bericht gemäß § 69a NÖ GO – Finanzgeschäfte 2017

Antrag: Bericht gemäß § 69a NÖ GO – Entwicklung der Finanzgeschäfte 2017

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Gemeinderat wurde die Entwicklung sämtlicher Finanzgeschäfte 2017 laut beiliegender, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildender Anlagen 1 bis 4 (Haben-Soll-Zinssätze der Giro- und Sparkonten, Konditionen der aushaftenden Darlehen) zur Kenntnis gebracht.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 7: Verordnung über den Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

GR Sellmeister würde den Einheitssatz höher ansetzen. GGR Stuttner gibt zu bedenken, dass Kosten auf Eigentümer/Mieter übertragen werden. Pitt erkundigt sich nach zukünftiger Handhabung und Zweckbindung. GR Schilling über Ausstattungserfordernis laut BauO.

Antrag: Verordnung Spielplatzausgleichsabgabe für die KG Bisamberg und die KG Klein-Engersdorf

§ 66 in Verbindung mit § 4 Z 28 und § 42 NÖ Bauordnung 2014 regelt die Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze.

- Grundsätzlich ist ein nichtöffentlicher Spielplatz mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 150 m² auf dem Bauplatz einer geplanten Wohnhausanlage mit mehr als 4 Wohneinheiten (gilt nicht für Reihenhäuser) zu errichten. Dies gilt auch für die Erweiterung von Wohnhausanlagen.
- Ist dies technisch nicht möglich, kann der erforderliche Spielplatz auch in einem Abstand von 200 m zur Wohnhausanlage auf Eigengrund oder mit grundbücherlicher Sicherstellung hergestellt werden.
- Ist ein öffentlicher Spielplatz im Umkreis von 400 m von der Gemeinde geplant oder bereits vorhanden, kann ein vertraglich festgelegter Kostenersatz anstelle der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes geleistet werden.
- Ist all das nicht möglich ist die Spielplatz-Ausgleichsabgabe bescheidmäßig vorzuschreiben.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG über die Festsetzung des RICHTWERTES für die Bemessung der SPIELPLATZ-AUSGLEICHSABGABE für die KG Bisamberg und die KG Klein-Engersdorf

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird der Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe im gesamten Ortsgebiet mit **€ 250,--** festgelegt.

§ 2

Die Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 8: Straßenbenennung

Antrag: Straßenbenennung

Pfarrer Karl-Heinz Brinkschulte (29.10.1929 - 31.12.2003) war von 1980-2000 Pfarrer in Bisamberg und wurde aufgrund seines Engagements um die Gemeinde 1999 zum Ehrenbürger von Bisamberg ernannt.

Zur Erinnerung an seine Verdienste soll eine Straße in Bisamberg nach ihm benannt werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Sackgasse die zur Aufschließung von 5 Grundstücken hinter der Georg-Franz Koller-Straße dient und den anschließenden Verbindungsweg zur Korneuburger Straße, wird die Bezeichnung

„Karl-Heinz-Brinkschulte-Gasse“

festgelegt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 9: Auftragsvergaben

Antrag 9a: Auftragsvergabe - Ankauf eines Elektro-Autos

Die MG Bisamberg plant, aus Gründen der Forcierung schadstoffarmer Elektromobilität und nicht zuletzt aus Gründen der Vorbildwirkung als e5-Gemeinde, im Rahmen der Ausschreibung der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich, kurz ENU, ein Elektro-Auto anzuschaffen.

Folgendes Produkt soll angeschafft werden:

**Renault ZOE Complete Life R90
Gletscher-Weiß, +Easy-Paket, +Komfort-Paket**

Kostenaufgliederung:

Auto	€ 26.991,67
Easy-Paket	€ 341,67
Komfort-Paket	€ 380,00
<hr/>	
Listenpreis inkl. Optionen netto	€ 27.713,34
Abzüglich Rabatt lt. Ausschreibung 18%	€ - 4.977,40
Abzüglich Importeursanteil zur e-Mobilitäts-Förderung	€ 1.500,00
<hr/>	
Endpreis abzgl. Rabatt netto	€ 21.224,94
20% USt	€ 4.244,99
<hr/>	
Endpreis inkl. USt	€ 25.469,93
Abzüglich Bundesförderung e-mobil (KPC)	€ - 1.500,00
Abzüglich BZ Ersatzanschaffung e-Kommunalfahrzeug	€ - 5.000,00
Abzüglich Anschlussförderung Land NÖ	€ - 1.000,00
Abzüglich gleichzeitige Anschaffung e-Ladestation	€ - 800,00
<hr/>	
Kosten nach Förderungen inkl. USt	€ 17.169,93

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Erteilung des Auftrages zum **Ankauf eines Elektro-Autos** im Rahmen der Ausschreibung und in Zusammenarbeit mit der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich in der Höhe von **€ 25.469,93** inkl. 20% USt.

Abzüglich oben angeführter **Förderungen** von insgesamt **€ 8.300** beträgt der Aufwand für die Marktgemeinde Bisamberg **€ 17.169,93**.

Die Anschaffung wird auf HHStelle 5/814000-040003 verbucht und durch Zuführungen von Grundstücken € 16.400 und vom OH € 769,93, aufgrund des Überschusses im OH 2017, bedeckt.

Dadurch erfolgt die Aufstockung des Vorhabens „Kommunalfahrzeuge“, die im Nachtrags-Voranschlag 2018 zu berücksichtigen ist.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 9b: Auftragsvergaben - Adaptierung Gewölbesaal und Festsaal Bisamberg

Der Gewölbesaal (Taverne) im Kellergeschoß des Festsaales bzw. Gastronomiebetriebes der Marktgemeinde Bisamberg in Hauptstraße 1a, ist u.a. Gegenstand des Pachtvertrages mit dem Schlosswirt, Herrn Hasslacher. Wie aus dem Übergabeprotokoll vom 31. Mai 2017 ersichtlich, sind in diesem Teil des Pachtobjektes Adaptierungsmaßnahmen erforderlich, um den Gastronomiebetrieb aufnehmen zu können.

Weiters sind für das gesamte Gebäude Festsaal (Schlossgasse 1) und Gastronomiebetrieb (Hauptstraße 1a) der Blitzschutz und die Notbeleuchtung den aktuellen Normen anzupassen.

Die Marktgemeinde Bisamberg hat entsprechende Angebote dafür eingeholt.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Aufgrund der vorliegenden Angebote werden die für die Inbetriebnahme des Gewölbesaales im Kellergeschoß des Gastronomiebetriebes in Hauptstraße 1a, erforderlichen Adaptierungsarbeiten beauftragt.

Zur Erfüllung der aktuellen Normen für die Sicherheitseinrichtungen Blitzschutz und Notbeleuchtung für das gesamte Gebäude sind die Instandsetzungsarbeiten laut Angeboten durchzuführen.

ETechnik, Weinhofer, 2102 Bisamberg

Errichtung Unterverteiler Gewölbesaal

Material Leitungserneuerung An 29.01.18 € 3.791,07

Gesamtes Gebäude:

Blitzschutz Instandsetzungsarbeiten An 13.02.18 € 3.120,00

Tausch Notbeleuchtung An 21.03.18 € 13.230,72 € 20.141,79

Lüftung Schmid GmbH, 3495 Rohrendorf

Reparatur Lüftungsklappen, Tausch Klappenstellmotoren

Gewölbesaal An 16.02.18 € 654,75

Festsaal An 16.02.18 € 1.025,85 € 1.680,60

Maler Schirmbrand, 2102 Bisamberg Angebot 22.03.2018 € 2.000,00

Haumer GmbH, 2100 Leobendorf

Aggregat Schank Gewölbesaal

Kostenschätzung Vergleich Angebot 02.05.2017 .. € 1.155,00

Gesamtsumme exkl. MWSt € 24.977,39

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/894100-728001	
	Kredit lt. VA:	87.200	€
	Kreditrest:	87.200	€
	Vergabekosten:	24.977,39	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 9c: Auftragsvergaben – Absturzsicherung vor Eingang zum Festsaal

Der bestehende Zugang zum Festsaal Bisamberg erfolgt über mehrere Stufen, die nur ungenügend gegen Absturz abgesichert sind. Es sollen zwischen den bestehenden Säulen Absturzsicherungen errichtet werden, die in ihrem Erscheinen dem Geländer der Rampe gleichen. Weiters ist eine Säule zu sanieren und aufgrund der zu geringen Höhe von lediglich 90cm zu erhöhen. Für diese Baumeisterarbeiten wurde von der Fa. Grassl Bau, 2103 Langenzersdorf ein Angebot in der Höhe von € **1.659,75** exkl. USt gelegt.

Für die Errichtung dieser Absturzsicherungen wurden 3 Angebote eingeholt:

Schlosserei Straub, 2201 Hagenbrunn	€ 3.169,48 exkl. USt
Schlosserei Spatz, 2100 Korneuburg	€ 2.978,00 exkl. USt
Stahlbau Lochmann, 2120 Wolkersdorf	€ 2.956,50 exkl. USt

Wobei die Firma Stahlbau Lochmann aus 2120 Wolkersdorf, Brünner Straße 4-6 als Bestbieter hervorging.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Laut Angeboten beauftragt der Gemeinderat der MG Bisamberg die Fa. Stahlbau Lochmann GmbH & Co KG, Brünner Straße 4-6, 2120 Wolkersdorf mit den Herstellungsarbeiten einer Absturzsicherung beim Eingangsbereich zum Festsaal Bisamberg in Höhe von € 2.956,50 sowie die Fa. Grassl Bau, Korneuburger Straße 169, 2103 Langenzersdorf, mit den Arbeiten an der Säule in Höhe von € 1.659,75.

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/8941000-728001	
	Kredit lt. VA:	87.200	€
	Kreditrest:	62.222,61	€
	Vergabekosten:	4.616,25	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 9d: Auftragsvergaben – Berndl Bad Rutsche NEU

Beim Neu- und Umbau des Florian Berndl Bades im Jahr 2013/14 wurde die große Wasserrutschbahn im Freibadbereich aus Kostengründen lediglich neu gefärbelt.

Mittlerweile ist eine Komplettsanierung bzw. Erneuerung dringend erforderlich, wofür die Bad BetriebsGmbH ein Angebot bei der Fa. ROKA HandelsGmbH, 1230 Wien, eingeholt hat.

Die Kosten für Lieferung und Montage von Rinnenelementen inkl. Montage mittels Arbeitsbühne betragen € 99.822,20 exkl. MWSt.

Unter Berücksichtigung etwaiger unvorhergesehener Kosten bei Demontage bzw. Arbeitsvorbereitung wird der maximale Aufwand für die Erneuerung der Wasserrutschbahn € 110.000,-- (exkl. MWSt) betragen.

Der 20 %ige Anteil der Marktgemeinde Bisamberg liegt somit bei € 22.000.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Bisamberg übernimmt eine 20 %ige Kostenbeteiligung an der Neuerrichtung der Wasserrutschbahn im Freibadbereich Florian Berndl Bad.

Dem Sanierungsprojekt liegt das Angebot der Firma ROKA HandelsGmbH, 1230 Wien, vom 20.10.2017 in Höhe von € 99.822,20 für Lieferung und Montage von Rinnenelementen zugrunde.

Zuzüglich unvorhergesehener Kosten bei Demontage bzw. Arbeitsvorbereitung wird der an die Bad BetriebsGmbH zu erstattende Kostenanteil der Marktgemeinde Bisamberg maximal € 22.000 betragen.

Die Investition wird im OH verbucht und durch den überplanmäßigen Überschuss des OH 2017 bedeckt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 9e: Auftragsvergaben – Straßenbau Kirchengasse

Aufgrund der massiven Fahrbahnschäden in der Kirchengasse, zurückzuführen auf mehrere Einbautenlegungen und nicht zuletzt auch auf die Baustelle für das Objekt Kirchengasse 9-11, soll die Kirchengasse im Bereich von Objekt Berggasse 3a bis ca. 10m nach der „Kreuzwegstiege“ (gepflasterte Querung) saniert werden. Im Zuge der Straßen-Generalsanierung wird ein Regenwasser-Kanal mit Anschlüssen für die Kellerobjekte sowie das Rigol von ON 9-11 verlegt sowie Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung verrichtet.

Die geplanten Baumaßnahmen umfassen eine Neu-Asphaltierung der Kirchengasse von Berggasse 3a bis zum Plateau. Im Anschluss daran erfolgt ab dem Plateau bis zur Kreuzwegstiege eine Neuherstellung der Straße mit einer Breite von 3,50m, daran anschließend die Herstellung eines 0,50 m breiten Schotterbanketts sowie einer Grünböschung bis zur Einfriedungsmauer des Objektes Kirchengasse 9-11. Die Neuverlegung des Kanals beginnt beim Plateau bei den 4 Parkplätzen und soll in den bestehenden Kanal ca. 40m unterhalb der Kreuzwegstiege einmünden. Im Rahmen der Erdverkabelung der Stromversorgung durch die Wiener Netze konnten die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung ebenfalls erdverlegt werden. Im Anschluss an die Straßenbauarbeiten ist geplant, neue Beleuchtungsmasten aufzustellen und die Beleuchtungskörper auf den Typ „Dekorative Leuchte“ auszutauschen.

Die Durchführung der Straßensanierung wurde aufgrund der Zusage einer finanziellen Beteiligung von Fam. Altermann, Kirchengasse 9-11, in der Höhe von € 47.000,00 realisierbar.

Es wurden die Firmen Leithäusel (Straßen- und Kanalbau) und AES Lichttechnik (öffentliche Beleuchtung) beauftragt, Angebote für die Sanierungsarbeiten zu legen:

Arbeiten	Preis exkl. USt	20% USt	Preis inkl. USt
Straßenbauarbeiten	€ 53.580,78	€ 10.716,16	€ 64.296,94
Kanalbauarbeiten	€ 28.924,25	€ 5.784,85	€ 34.709,10
Leithäusl GmbH, Angebote 28.02.2018			
öffentliche Beleuchtung	€ 11.659,17	€ 2.331,83	€ 13.991,00
Gesamt	€ 94.164,20	€ 18.832,84	€ 112.997,04

Aufgliederung Finanzierung:

Straßenbau		€ 64.296,94
Kanalbau	€ 28.924,25	
öffentliche Beleuchtung		€ 13.991,00
Herstellungskosten	€ 28.924,25	€ 78.287,94
abzüglich 25 %Förderung KIG 2017 (Kanal)	- € 7.231,06	
abzüglich Kostenbeteiligung Fam. Altermann		€ - 47.000,00
Finanzierungsbedarf durch MG Bisamberg	€ 21.693,19	€ 31.287,94

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Laut Angeboten vom 28.02.2018 wird die **Fa. Leithäusl GmbH**, 2100 Korneuburg, Hovengasse 4a, mit den Leistungen zur Sanierung der **Gemeindestraße** Kirchengasse in Höhe von **€ 64.296,94** (inkl. 20% USt) sowie mit der Herstellung eines **Regenwasserkanals** in Höhe von **€ 28.924,25** (exkl. MWSt) beauftragt.

Gemäß Angebot vom 07.11.2017 wird die **Fa. AES Lichttechnik GmbH**, 3631 Ottenschlag, Spitzer Straße 24, mit den Leistungen zur Sanierung der **Öffentlichen Beleuchtung** in der Kirchengasse im Kostenrahmen von **€ 13.991,00** inkl. 20% USt beauftragt.

Bedeckung:	VA-Stelle:	5/612000-002505	6/61200+828000
Straßenbau	Kredit NVA 2018	64.300	€ 47.000
	Kreditrest:	64.300	6/612000+910300 Grdstk
	Vergabekosten:	64.296,94	€ 17.296,94

Bedeckung:	VA-Stelle:	5/851000-002501	6/851000+870002 KIG
RW-Kanal	Kredit NVA2018	29.000	€ 7.231,06
	Kreditrest:	29.000	6/851000+298000 RL
	Vergabekosten:	28.924,25	€ 21.693,19

Bedeckung:	VA-Stelle:	5/816001-002500	6/816001+298000 RL
ÖB	Kredit NVA2018	14.000	€ 13.991,00
	Kreditrest:	14.000	
	Vergabekosten:	13.991,00	

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 9f: Auftragsvergabe - ABA Karl-Heinz-Brinkschulte-Gasse

In Bisamberg werden im Bereich zwischen Donaugraben und der Georg-Franz-Koller-Straße vier der bestehenden sechs Grundstücke bebaut.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2018 lautet die neue Straßenbenennung für diese Sackgasse „Karl-Heinz-Brinkschulte-Gasse“.

Um diesen Bereich an das öffentliche Abwasserleitungsnetz anschließen zu können, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus diesem Grund ist für die Erweiterung der Abwasseranlage ein eigenes Projekt zu erstellen.

Die Projektkosten für die Herstellung des Schmutzwasserkanals betragen laut beiliegendem Angebot der Fa. Leithäusl GesmbH vom 08.11.2017 € 48.953,13 exkl. USt.

Für die Planungsleistungen liegt ein Angebot der Fa. TEAM Kernstock ZT GesmbH vom 08.03.2018 in der Höhe von ca. € 6.300,00 exkl. USt. vor.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der **TEAM Kernstock Ziviltechniker GesmbH** f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft wird auf Grundlage vorliegender Kostenschätzung vom 08.03.2018 der Auftrag für die Erstellung eines Einreichprojektes, Oberleitung d. Bauphase, örtliche Bauaufsicht, wasserrechtliche Kollaudierung, Förderansuchen und Kollaudierung sowie Nebenkosten für das **Schmutzwasserkanalleitungsprojekt „Karl-Heinz-Brinkschulte-Gasse“**, erteilt. Die Leistungen wurden auf Basis der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I) aufgrund der geschätzten Errichtungskosten ermittelt und werden mit einem Betrag von **ca. € 6.300,00 exkl. USt.** veranschlagt.

Für Planungsarbeiten zum Kanalprojekt ABA Karl-Heinz-Brinkschulte-Gasse ist mit Fördermitteln von Bund und Land in der Höhe von insgesamt ca. € 4.900,00 zu rechnen.

Die **Firma Leithäusl GmbH** wird auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 08.11.2017 der Auftrag für die **Herstellung des Schmutzwasserkanals** im genannten Straßenzug im Kostenrahmen von **€ 48.953,13 exkl. USt.** erteilt.

Für das Projekt „ABA Karl-Heinz-Brinkschulte-Gasse“ werden Fördermittel laut KIG 2017 von 25% der Gesamtkosten, das sind ca. € 13.813,28 beantragt.

Der verbleibende Eigenmittelanteil ist durch die Zuführung von Kanaleinmündungs- und Aufschließungsabgaben im Gesamtbetrag von € 36.600 aus dem OH gedeckt.

Die finanzielle Abwicklung des Projektes erfolgt im außerordentlichen Vorhaben „Abwasserbeseitigung“ und ist im NachtragsVA 2018 zu berücksichtigen.

Bedeckung:	VA-Stelle:	5/851000-002503	6/851000+87... Bd+Ld
SW-Kanal	Kredit NVA2018	55.300	€ 4.900
	Kreditrest:	55.300	6/851000+870002 KIG
	Vergabekosten:	55.253,13	€ 13.813,28
			6/851000+910000 OH
			€ 36.600

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 9g: Grundsatzbeschluss für Kanal „Im Mühlfeld Erweiterung BW-A 3+4“

In Klein-Engersdorf sollen – vorbehaltlich einer Einigung der Grundeigentümer und anschließender Öffnung der Aufschließungszone - im Bereich zwischen St.-Veit-Gasse/Ludwig-Fober-Straße/Im Mühlfeld die bestehenden Grundstücke parzelliert und aufgeschlossen werden.

Um diesen Bereich an das öffentliche Abwasserleitungsnetz anschließen zu können, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus diesem Grund ist für die Erweiterung der Abwasseranlage ein eigenes Projekt zu erstellen.

Die Projektkosten für die Herstellung des Schmutzwasserkanals betragen laut Kostenschätzung von Team Kernstock Ziviltechniker GesmbH vom 12.10.2017 ca. € 85.000,00 exkl. USt.

Für die Planungsleistungen liegt ein Angebot der Fa. TEAM Kernstock ZT GesmbH vom 12.10.2017 in der Höhe von ca. € 10.100,00 exkl. USt. vor.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der **TEAM Kernstock Ziviltechniker GesmbH**, f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, wird auf Grundlage vorliegender Kostenschätzung vom 12.10.2017 der Auftrag für die Erstellung eines Einreichprojektes, Oberleitung d. Bauphase, örtliche Bauaufsicht, wasserrechtliche Kollaudierung, Förderansuchen und Kollaudierung sowie Nebenkosten für das **Schmutzwasserkanalleitungsprojekt „Im Mühlfeld Erweiterung BW-A“**, erteilt. Die Leistungen wurden auf Basis der Honorarordnung für Bauwesen (HOB-I) aufgrund der geschätzten Errichtungskosten ermittelt und werden mit einem Betrag von **ca. € 10.100,00 exkl. USt.** veranschlagt.

Weiters wird die Fa. Leithäusl GmbH beauftragt, ein detailliertes Anbot für die Kanalherstellung zu legen.

Für das Kanalprojekt „ABA Im Mühlfeld Erweiterung BW-A“ ist mit Direktzuschuss des Bundes (KPC) von € 10.000 und laut KIG 2017 in Höhe von 25% der Gesamtkosten, das sind ca. € 23.775 zu rechnen.

Der verbleibende Eigenmittelanteil von ca. € 61.300 ist durch Aufschließungsabgaben gedeckt.

Die Planungskosten von € 10.100 werden im NachtragsVA 2018 durch Zuführung von Aufschließungsabgaben aus dem OH bedeckt. Die bauliche Umsetzung des Kanalprojektes „ABA Im Mühlfeld Erweiterung BW-A“ soll im Voranschlag 2019 Berücksichtigung finden.

Bedeckung:	VA-Stelle:	5/851000-002504	6/851000+910000 OH
SW-Kanal	Kredit NVA 2018	10.100	€ 10.100
	Vergabekosten:	10.100	
	VA-Stelle:	5/851000-002504	6/851000+870000 Bd
	Kredit VA 2019 :	85.000	€ 10.000
	Vergabekosten:	85.500	6/851000+870002 KIG
			€ 23.775
			6/851000+910000 OH
			€ 51.200

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 10: Annahme von Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (ABA BA 101)

Antrag: Annahme von Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds
(ABA BA 101, Kanalkataster Teil 1)

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Bisamberg erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11.01.2018, WWF-40112101/2, betreffend Gewährung eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** zu den Investitionskosten für die Erstellung des **digitalen Kanalkatasters Teil 1, ABA BA 101 in der vorläufigen Höhe von € 7.400,-**.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 11: Verordnung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg

GGR DI Stuttner erläutert die Grundlagen zum vorliegenden TOP.

Antrag: Verordnung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg

Der Entwurf über die 18. Änderung des örtlichen Bebauungsplanes und der dazugehörige Verordnungstext lagen vom 01.02. bis 15.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde 1 Stellungnahme eingebracht die in die Beschlussempfehlung des Raumplaners Büro Dr. Paula ZT-GmbH. eingearbeitet wurde.

Des Weiteren wurde eine Begriffsbezeichnung an die aktuelle Bauordnung angepasst.

Von Seiten der Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung wurden keine Anmerkungen zur gegenständlichen Änderung vorgebracht.

Unter Hinweis auf die ergänzenden Erläuterungen und der Beschlussempfehlung durch den Raumplaner, sowie nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme, **wolle der Gemeinderat beschließen:**

V E R O R D N U N G

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Bisamberg und die KG Klein Engersdorf (18. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17162/B18/18 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Verordnungstext Bebauungsplan

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Bisamberg werden abgeändert wie folgt:

Der Paragraph 2 wird wie folgt aktualisiert:

§ 2

*Die Festlegungen der Einzelheiten der **Bebauung und Aufschließung** der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der von ~~Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. ----~~ **der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH** verfassten Plandarstellungen im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.*

Es wird ein neuer Paragraph 3 mit 4 Absätzen eingefügt der wie folgt lautet:

§ 3

Mindestmaße von Bauplätzen

- (1) *Die Mindestgröße der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze darf im Wohnbauland bei offener, einseitig offener und gekuppelter Bauungsweise 500 m² nicht unterschreiten. Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß für die Grundstücksfläche ohne Fahnenzufahrt.*

- (2) Die Mindestgröße der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze darf im Wohnbauland bei geschlossener Bauungsweise 350 m² nicht unterschreiten. Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß für die Grundstücksfläche ohne Fahnenzufahrt.
- (3) Die Mindestbreite der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze hat im Wohnbauland an der Straßenfluchtlinie (bzw. bei Fahnen- und Servitutsbauplätzen an der der Straßenfluchtlinie zugewandten Seite) bei der offenen Bauungsweise 15 m und bei der gekuppelten oder einseitig offenen Bauungsweise 12 m zu betragen. Bei der wahlweise festgelegten offenen oder gekuppelten Bauungsweise hat die oben angeführte Mindestbreite 15 m zu betragen, außer es ist bereits klargestellt, dass ausschließlich die gekuppelte Bauungsweise umgesetzt wird, dann kann die Mindestbreite 12 m betragen.
- (4) Von den oben angeführten Bestimmungen sind bestehende schmälere und kleinere Grundstücke im Wohnbauland ausgenommen, sofern sie Bauplatzeignung besitzen, bereits an beiden Seiten an bebaute Grundstücke grenzen und sie in der festgelegten Bauungsweise bebaubar sind.

Es wird ein neuer § 4 mit 6 Absätzen eingefügt der wie folgt lautet:

§ 4

Lage und Ausmaß von Abstellanlagen

- (1) Je neu errichteter Wohnung sind zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Bauplatz zu errichten. Ausgenommen sind Sonderwohnformen (Wohnungen für Einpersonenhaushalte [1Schlaf-Wohnraum], Gebäude für Betreutes Wohnen) mit geringem Stellplatzbedarf, hier ist je errichteter Wohnung ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge zu errichten.
- (2) Das Ausmaß der Flächen im Wohnbauland für private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder im Freien ist derart zu begrenzen, dass die Summe der bebauten Flächen am Bauplatz plus die Flächen für private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder im Freien, maximal 50% des Bauplatzes in Anspruch nehmen, außer der Bebauungsplan sieht eine höhere Bebauungsdichte vor.
Die Flächen für private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder umfassen dabei die Flächen der Stellplätze, die Rangierflächen, die Zu- und Abfahrten sowie die Fahrgassen im gesetzlichen Ausmaß, unabhängig von der Art der Befestigung. Ausgenommen sind die Flächen für Zu- und Abfahrten bzw. Fahrgassen im Bereich von Fahnen.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Kommunalen Gebäuden sowie Nahversorgern sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Im Wohnbauland ist pro Bauplatz eine Ein- und Ausfahrt (Grundstückszufahrt) in einer maximalen Breite von 3,5 m erlaubt. Ausgenommen sind Eckgrundstücke und Grundstücke, die an der Vorder- und Rückseite einen Anschluss an ein öffentliches Gut aufweisen, bei solchen sind, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, eine Ein- und Ausfahrt in einer maximalen Breite von 3,5 m je Straßenfront zulässig. In Straßenabschnitten, in welchen keine Stellplätze auf dem öffentlichen Gut zulässig sind, sind Ein- und Ausfahrten in einer größeren Breite zulässig.
- (4) Ein- und Ausfahrten sind soweit technisch möglich unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten der Nachbargrundstücke so nebeneinanderliegend anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß eingeschränkt wird.
- (5) Im Wohnbauland dürfen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ab der 3. Wohneinheit nicht hintereinander angeordnet werden. Die Stellplätze dürfen für die ersten beiden Wohneinheiten jeweils hintereinander angeordnet werden. Ab drei Wohneinheiten sind sämtliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge am Grundstück so anzuordnen, dass die Zu- und Abfahrt zu jedem einzelnen Stellplatz direkt erfolgen kann.

- (6) *Im Altortgebiet 1 sind die Flächen für Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten ab dem 6. Stellplatz unterirdisch auszuführen.*

Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 5 umbenannt und abgeändert wie folgt:

- Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- Der Absatz 3 wird in Absatz 1 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 4 wird in Absatz 2 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 5 wird gestrichen.
- Der Absatz 6 wird hier gestrichen und in den § 11 Freiflächen verschoben.
- Ein neuer Absatz 3 wird hinzugefügt.

§-3 § 5

Bebauungsbestimmungen Allgemeines Siedlungsgebiet

- ~~(1) Walmdächer sind mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° und Satteldächer mit einer Dachneigung von 30°-45° zu errichten.~~
- ~~(2) Je neu errichteter Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf eigenem Grund zu errichten. Das Ausmaß der Fläche für die Anlage von privaten Stellplätzen im Freien ist dergestalt zu begrenzen, dass zusammen mit den bebauten Flächen maximal 50% des Bauplatzes in Anspruch genommen werden.~~
- ~~(3) (1) Straßenseitige Einfriedungen sollen als Zaun *gegliedert in Zaunpfeiler u. -felder in durchbrochener Form* ausgebildet werden, wobei die Gesamthöhe der Zäune *Einfriedung* 1,5 m nicht überschreiten darf. *Dabei kann ein Niveauunterschied zur Straße in Form einer Stützmauer berücksichtigt werden. Die Errichtung von durchscheinenden Einfriedungen ist zulässig.* Die Einfriedung ist der Länge nach baulich zu untergliedern. ~~Das~~ *Die* Sockelmauerwerk darf nicht höher als 50 cm sein und muss gegebenenfalls abgetrept werden. *In der geschlossenen Bauweise ist die Errichtung einer baulich untergliederten Mauer erlaubt.*
Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Bereich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (mind. 10 cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.~~
- ~~(4) (2) Die zulässige Bebauungsdichte beträgt bei Grundstücksgrößen bis 500 m² 40%, für weitere 200 m² 30%, für weitere 300 m² 25% für alle weiteren m² 15% (*gilt nicht für den Bereich der Grdst.: 788/2, 788/3, 788/4, 788/5, 788/6, 788/7, 789 Franz-Zeiller-Gasse KG Bisamberg*). *Bei Fahnengrundstücken bleibt die Fahne bei der Berechnung der Bebauungsdichte unberücksichtigt.*~~
- ~~(5) Bei einer wahlweisen offenen oder gekuppelten Bauweise ist gegebenenfalls im Fall der Kupplung an die besonders bezeichnete Grundstücksgrenze anzubauen.~~
- ~~(6) Die Freifläche 3 (F3) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.“~~
- ~~(3) *Der höchste Punkt der Gebäude (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung) darf maximal 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.*~~

Der bisherige Absatz 4 wird in Absatz 6 umbenannt und abgeändert wie folgt:

- Der Absatz 1 wird gestrichen.
- Der Absatz 2 wird in Absatz 1 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 3 wird in Absatz 2 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 4 wird abgeändert.
- Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- Der Absatz 7 wird in Absatz 5 umbenannt und abgeändert.

- Der Absatz 8 wird in Absatz 6 umbenannt und abgeändert.
- Ein neuer Absatz 7 wird hinzugefügt.
- Die Absätze 9 bis 12 werden in Absatz 8 bis 11 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 13 wird in Absatz 12 umbenannt.

§ 4 § 6

Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 1

- (1) ~~In den Bereichen mit der Bebauungsweise „Bisamberg 1“ sind alle Gebäude zumindest an eine beliebige seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.~~
- (2) (1) Zur Wahrung ~~des~~ der geschlossenen **Eindrucks** ~~Bebauungsweise~~ dürfen **im Bereich der geschlossenen Bebauungsweise** die gegen die Straßenfluchtlinie gelegenen Gebäude höchstens im Ausmaß der halben Gebäudehöhe hinter der vorderen Grundstücksgrenze errichtet werden, **sofern keine Anbauverpflichtung besteht**. ~~In den dadurch entstehenden Freiräumen sind Einfriedungen gegen die Straßenfluchtlinie untersagt.~~
- (3) (2) Als Dachform ist **an der Straßenfront zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes** ausschließlich das Satteldach zulässig. Die Dachneigung hat 35° – 47° 45' zu betragen. Die Dachdeckung muss **an der der Straßenfront zugewandten Seite** in Format, Struktur und Farbe einem Ziegeldach entsprechen.
- (3) **Der höchste Punkt der Gebäude (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung) darf maximal 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.**
- (4) Der Abstand der **gegenüberliegenden Traufkanten Randkanten (Verschnitt Gebäudefront mit Oberkante Dach)** darf maximal 14 m betragen.
- (5) ~~Die Belichtung von Dachgeschossräumen über Dachgaupen ist straßenseitig nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:~~
- ~~1. Die Basis einer Dachgaupe darf max. 1,20 m breit sein, wobei ihr Zwischenabstand mindestens 1,5 mal so breit sein muss, wie die Breite der Gaupen.~~
 - ~~2. Die Basisbreite einer dreieckigen Gaupe darf höchstens 2,4 m betragen, wobei ihr Zwischenabstand mindestens so breit sein muss, wie die Breite der Gaupen. Die dreieckige Gaupe hat sich jedenfalls der Dachfläche unterzuordnen. Eine Kombination von Dreiecks- und normalen Gaupen ist nicht zulässig.~~
 - ~~3. Geschlossene Schleppgaupen sind unzulässig.~~
 - ~~4. Bei zweigeschossigen Gebäuden dürfen straßenseitig keine Dachgaupen errichtet werden.~~
- (6) ~~Die Belichtung von Dachgeschoßräumen über Dachflächenfenster ist straßenseitig nur erlaubt, wenn deren Breite mit 85 cm begrenzt ist.~~
- (7) (5) Zur Sicherung der Harmonie zwischen alten und neuen Gebäuden sind Hauptbaukörper und Fassadengestalt **in der Höhe** an den ursprünglichen Charakter des Altbestandes anzugleichen.
- Insbesondere
- ist für Fensteröffnungen nur ein Hauptformat zu wählen,
 - sind bei Fenstern Nebenformate nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig,
 - ist straßenseitig der Dachabschluss mauerwerksgebunden (Gesimse) herzustellen,
 - ~~und darf Holz als Fassadenelement straßenseitig nicht verwendet werden~~ **blockhausartige oder holzartige Wände und Verkleidungen sowie Holz als Fassadenelement dürfen straßenseitig nicht verwendet werden.**
- (8) (6) ~~An jedem Bauplatz darf maximal je eine Grundstückseinfahrt und ein fußläufiger Zugang angeordnet werden. Bei der Anordnung von Zugang und Grundstückszufahrt ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen~~

~~Stellplätze nicht unnotwendigerweise eingeschränkt wird. Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf eigenem Grund zu errichten.~~

Ergänzend zu den Bestimmungen zu „§ 4 Lage und Ausmaß von Abstellanlagen“ darf im Altortgebiet 1 im Wohnbauland pro Bauplatz an der Straßenfluchtlinie maximal ein fußläufiger Zugang angeordnet werden. Die fußläufigen Zugänge sind unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten und Zugänge der Nachbargrundstücke so anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß eingeschränkt wird.

- (7) *Straßenseitige Einfriedungen sollen als Zaun gegliedert in Zaunpfeiler u. -felder in durchbrochener Form ausgebildet werden, wobei die Gesamthöhe der Einfriedung 1,50 m nicht überschreiten darf. Die Einfriedung ist der Länge nach baulich zu untergliedern. Die Sockelmauer darf nicht höher als 50 cm sein und muss gegebenenfalls abgetrept werden. In der geschlossenen Bebauungsweise ist die Errichtung einer baulich untergliederten Mauer erlaubt. Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Bereich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (mind. 10 cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.*
- (9) *(8) Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes dürfen Balkone, Erker oder technische Anlagen, wie Satellitenantennen **straßenseitig** nicht auf Dächern und auf ~~straßenseitigen~~ Fassaden angebracht werden. Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen ~~nicht auf~~ **straßenseitigen** nur in der Dachhaut integriert auf Dächern angebracht werden. Vor der vorderen Baufluchtlinie ist die Errichtung von Gebäudeteilen, Nebengebäuden sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht erlaubt.*
- (10) *(9) Die **dauerhafte und kraftschlüssige** Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen und Wohnwägen entspricht nicht der Harmonie des Altortgebietes 1 und ist daher untersagt.*
- (11) *(10) Tankstellen, **ausgenommen Stromtankstellen**, dürfen nicht errichtet werden.*
- (12) *(11) Werbeanlagen haben sich dem Gesamterscheinungsbild des Ortsraumes unterzuordnen. ~~Selbstleuchtende Werbeanlagen sind untersagt.~~*
- (13) *(12) Besondere Bestimmung 1 (BB1): Im Bereich des durch eine Baufluchtlinie abgegrenzten seitlichen Bauwuchs auf dem Grundstück Nr. .25/3 KG Klein-Engersdorf ist die Errichtung von Nebengebäuden und baulichen Anlagen verboten.*

Der bisherige Paragraph 5 wird in Paragraph 7 umbenannt und abgeändert wie folgt:

- Die Absatz 1 wird gestrichen.
- Der Absatz 2 wird in Absatz 1 umbenannt und abgeändert.
- Ein neuer Absatz 2 wird hinzugefügt.
- Der Absatz 3 wird abgeändert.
- Der Absatz 4 wird gestrichen.
- Der Absatz 5 wird in Absatz 4 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 6 wird in Absatz 5 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 7 wird in Absatz 6 umbenannt und abgeändert.
- Der Absatz 8 wird gestrichen.
- Der Absatz 9 wird in Absatz 7 umbenannt und abgeändert.
- Ein neuer Absatz 8 wird hinzugefügt.

§ 5 § 7

Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 2

- (1) ~~Die Umrisse der Baukörper sind einfach zu gestalten. Abschrägungen von Gebäudeecken, sowie turmartige Zubauten und Erker sind untersagt.~~

- (2) (1) Als Dachform sind an der Straßenfront zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes das Satteldach, das Walmdach, sowie das Krüppelwalmdach zulässig. Die Dachneigung hat 35° – 47 45° zu betragen. Die Dachdeckung muss in Format, Struktur und Farbe einem Ziegeldach entsprechen. Dachvorsprünge sind mit 40 cm an der Traufe und 60 cm an der Giebelseite zu begrenzen.
- (2) Der höchste Punkt der Gebäude (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung) darf maximal 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.
- (3) Der Abstand der gegenüberliegenden Traufkanten Randkanten (Verschnitt Gebäudefront mit Oberkante Dach) darf maximal 14 m betragen.
- (4) ~~Die Belichtung von Dachgeschossräumen über Dachgaupen ist straßenseitig nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:~~
- ~~1. Die Basis einer Dachgaupe darf max. 1,20 m breit sein, wobei ihr Zwischenabstand mindestens 1,5 mal so breit sein muss, wie die Breite der Gaupen.~~
 - ~~2. Die Basisbreite einer dreieckigen Gaupe darf höchstens 2,4 m betragen, wobei ihr Zwischenabstand mindestens so breit sein muss, wie die Breite der Gaupen. Die dreieckige Gaupe hat sich jedenfalls der Dachfläche unterzuordnen. Eine Kombination von Dreiecks- und normalen Gaupen ist nicht zulässig.~~
 - ~~3. Geschlossene SchlepPGAupen sind unzulässig.~~
 - ~~4. Bei zweigeschossigen Gebäuden dürfen straßenseitig keine Dachgaupen errichtet werden.~~
- (5) (4) Zur Sicherung der Harmonie zwischen alten und neuen Gebäuden sind straßenseitig
- Fassadenverkleidungen ausschließlich im Giebelbereich als Holzverkleidung mit senkrechter Lattung zugelassen,
 - blockhausartige, querliegende oder holzartige HolzWände oder Verkleidungen untersagt. Untergeordnete Zierelemente sind zulässig.
 - und haben Architekturlichter vorwiegend aufrechtes Format aufzuweisen.
- (6) (5) ~~An jedem Bauplatz darf maximal je eine Grundstückseinfahrt und ein fußläufiger Zugang angeordnet werden. Bei der Anordnung von Zugang und Grundstückszufahrt ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im öffentlichen Trassenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht unnotwendigerweise eingeschränkt wird. Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf eigenem Grund zu errichten.~~
- ~~Ergänzend zu den Bestimmungen zu „§ 4 Lage und Ausmaß von Abstellanlagen“ darf im Altortgebiet 2 im Wohnbau land pro Bauplatz an der Straßenfluchtlinie maximal ein fußläufiger Zugang angeordnet werden. Die fußläufigen Zugänge sind unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten und Zugänge der Nachbargrundstücke so anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß eingeschränkt wird.~~
- (7) (6) Straßenseitige Einfriedungen sollen als HolzZaun mit senkrechter Lattung gegliedert in Zaunpfeiler u. -felder in durchbrochener Form ausgebildet werden, wobei die Gesamthöhe der Einfriedung der Zäune 1,50 m nicht überschreiten darf. Die Einfriedung ist der Länge nach baulich zu untergliedern. Das Die Sockelmauerwerk darf nicht höher als 50 cm sein und muss gegebenenfalls abgetrept werden. In der geschlossenen Bebauungsweise ist die Errichtung einer baulich untergliederten Mauer erlaubt.
- ~~Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Bereich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (mind. 10 cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.~~

- ~~(8) — Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes dürfen technische Anlagen, wie Satellitenantennen nicht auf Dächern und auf straßenseitigen Fassaden angebracht werden. Solaranlagen dürfen nicht auf straßenseitigen Dächern angebracht werden.~~
- (9) **(7) Die dauerhafte und kraftschlüssige Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen und Wohnwägen entspricht nicht der Harmonie des Altortgebietes 2 und ist daher untersagt.**
- ~~(8) Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, dürfen nicht errichtet werden.~~

Der bisherige „§ 6 Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 3 (Kellergassen)“ wird in „§ 8 Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 3 (Kellergassen)“ umbenannt.
 Der bisherige „§ 7 Bebauungsbestimmungen Waldsiedlung“ wird in „§ 9 Bebauungsbestimmungen Waldsiedlung“ umbenannt
 Der bisherige „§ 8 Bebauungsbestimmungen Badeteich“ wird in „§ 10 Bebauungsbestimmungen Badeteich“ umbenannt

Es wird ein neuer Paragraph „§11 Freiflächen“ hinzugefügt:

**§ 11
Freiflächen**

- (1) Die Freifläche 3 (F3) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.**

Der bisherige „§ 9 Schlussbestimmungen“ wird in „§ 12 Schlussbestimmungen“ umbenannt

IV Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 12: Beitrittsbeschluss zum Bodenbündnis

GR Mag. Strobl erkundigt sich nach konkreten Vorhaben zum Bodenbündnis.

**Antrag: Beitritt zum Bodenbündnis
(European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.**

Das Bodenbündnis versteht sich als Ergänzung zum Klimabündnis, dem die Marktgemeinde Bisamberg seit 2000 angehört.

Dies erfolgt durch den freiwilligen Beitritt zum Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.. Dieser ist ein Zusammenschluss von Städten, Kreisen und Gemeinden, die sich zum Ziel gesetzt haben, sich aktiv für den nachhaltigen Umgang mit Böden einzusetzen.

Auf Grundlage des Manifestes von Bozen vom 24.10.2000 verpflichten sich die beteiligten Kommunen im Bewusstsein ihrer globalen Mitverantwortung zu entschlossenem Handeln auf lokaler Ebene.

Darüber hinaus wirken sie mit an gemeinsamen Aktivitäten im Bereich des Bodenschutzes und der Raumentwicklung. Zugleich profitieren sie von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen und Erfahrungen mit den Bündnispartnern.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg beschließt die Beitrittserklärung zur European Land Soil Alliance (ELSA) e.V. mit den Zielen laut dem Manifest von Bozen vom 24.10.2000.

Beitrittserklärung und Manifest stellen integrierende Bestandteile dieses Beschlusses dar.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokumentes

- treten wir dem Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied bei;
- anerkennen wir das am 24.10.2000 in Bozen verabschiedete Manifest zum Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden;
- verpflichten wir uns dazu, die Ziele des Manifestes für einen nachhaltigen Umgang mit Böden in der eigenen Kommune aktiv anzugehen und umzusetzen;
- sorgen wir für die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und den Einbezug aller an Böden und an der kommunalen Entwicklung interessierten Akteure;
- beteiligen wir uns aktiv an der Zusammenarbeit sowie an dem Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kommunen und Partnern des Boden-Bündnisses.

Wir beteiligen uns finanziell mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag von € 60,--, der sich nach den gültigen Beitragssätzen der European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. richtet.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 13: Subventionszusage ISTmobil 2018 – 2021

Anfrage GR Jelinek nach dem Kontrollorgan der Gemeinde laut Pkt 5. Dies wird der Prüfungsausschuss sein.

Antrag: Subventionszusage ISTmobil 2018 - 2021

In der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2017 wurde die Weiterführung des im April 2015 gestarteten Projektes ISTmobil im Bezirk Korneuburg ab April 2018 für weitere drei Jahre beschlossen.

Seither hat die steuerrechtliche Überprüfung ergeben, dass die teilnehmenden Gemeinden ohne Gründung einer GmbH durch Unterfertigung der vorliegenden Subventionszusage die Projektweiterführung sicherstellen können.

Daraus ergibt sich die nachfolgende Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg.

Sachverhalt:

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 in Zusammenarbeit mit der Firma ISTmobil GmbH eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung **Bezirk Korneuburg ISTmobil** installiert. Zielsetzung war die Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten sowie die Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bus und Bahn). Die Projektlaufzeit endet am 31.3.2018. Nach Evaluierung des bestehenden Systems soll ohne Unterbrechung ab 1. April 2018 eine gesicherte und optimierte Weiterführung des Projektes Bezirk Korneuburg ISTmobil für weitere drei Jahre bis 31.3.2021 erfolgen.

Das Folgebetriebssystem Bezirk Korneuburg 2.0 wird sich durch folgende Faktoren auszeichnen:

- Mikro-ÖV als deutliche Ergänzung zum öffentlichen Verkehr und Vermeidung der ÖV-Konkurrenzierung. Stärkung des öffentlichen Verkehrs durch Berücksichtigung der ÖV-Fahrpläne bei Fahrtvermittlungen mittels Schnittstelle zum Fahrplanauskunftssystem des öffentlichen Verkehrs, aufgrund gewisser Kriterien (Zumutbarkeit, Umwege, Verhältnismäßigkeit, Fahrzeit) wird bestimmt, ob die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr möglich wäre. Ausgenommen sind Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und mobilitätseingeschränkte Personen
- neues, attraktives Tarifsystem, welches an den Verbundtarif angelehnt ist und ab 1.9.2018 auch eine Anerkennung von Zeitkarten (Jahres-, Monats- und Wochenkarte) gemäß den Vorgaben des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes beinhaltet, sowie die Anerkennung des TOP Jungentickets zu bestimmten Zeiten (MO-FR, 14:00-19:00 Uhr).
- durch Einführung eines Komforts-Zuschlags soll die Konkurrenzierung mit dem öffentlichen Verkehr verhindert werden

Die steuerrechtliche Überprüfung ergab, dass die teilnehmenden Gemeinden ohne Gründung einer GmbH durch **Unterfertigung** der vorliegenden **Subventionszusage und Bereitstellung des Nettofinanzierungsbedarfs** in Höhe von **€ 15.411,60 pro Jahr** die Projektweiterführung sicherstellen können.

Aus dem Vergabeverfahren „Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Regionsanrufsammeltaxis nach den Vorgaben des Nahverkehrsfinanzierungsprogramms des Landes Niederösterreich“, betreut durch Rechtsanwältin MMag. Dr. Claus Casati, ist die Firma ISTmobil GmbH als einziger Bewerber hervorgegangen, der die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweist. Die Firma ISTmobil GmbH wurde zur Angebotslegung und einem am 28.2.2018 erfolgten Verhandlungsgespräch geladen, welches zu einem positiven Abschluss gebracht werden konnte. **Die Marktgemeinde Bisamberg betraut durch Unterfertigung der vorliegenden Subventionszusage die Firma ISTmobil GmbH mit dem Betrieb des regionalen Anrufsammeltaxis.** Nach Übermittlung der unterfertigten Subventionszusage und des positiven Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Bisamberg kann das Vergabeverfahren durch Beauftragung der Firma ISTmobil zur Durchführung des Gesamtprojektes durch den offiziellen Auftraggeber des Vergabeverfahrens Stadtgemeinde Stockerau abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat Marktgemeinde Bisamberg beschließt die Gewährung einer Subvention gemäß der beiliegenden **Subventionszusage** in **maximaler** Höhe von **€ 15.411,60 pro Jahr**.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg, dass nach Vorliegen aller entsprechenden Subventionszusagen, die Beauftragung des Gesamtprojektes durch den Auftraggeber des Vergabeverfahrens, die Stadtgemeinde Stockerau, erfolgen kann.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 14: Genehmigung Bestandvertrag mit Naturbestattung GmbH

Antrag: Genehmigung Bestandvertrag Naturbestattung GmbH

Von Seiten der Firma Naturbestattung GmbH, 2372 Gießhübl, besteht Interesse auf einem Teilbereich von 3.900 m² des Waldgrundstückes 446/1 der Marktgemeinde Bisamberg eine private Begräbnisstätte für biologisch abbaubare Urnen zu errichten.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg genehmigt den Bestandvertrag mit Firma Naturbestattung GmbH, 2372 Gießhübl, als Grundlage zum Betrieb einer privaten Begräbnisstätte ab 1. Juli 2018.

Als Vertragsgegenstand gilt die Verpachtung eines Teilbereiches von 3.910,29 m² des Waldgrundstückes 446/1 der Marktgemeinde Bisamberg, EZ 2101 KG Klein-Engersdorf, auf unbestimmte Zeit mit einem Kündungsverzicht von 30 Jahren.

Die Marktgemeinde Bisamberg erhält für jede durchgeführte Urnenbeisetzung ein Entgelt von € 100,-- (Mindestbestandzins € 1.000,-- jährlich) und überlässt den Betrieb einer Naturbestattungsfläche im Gemeindegebiet ausschließlich der Naturbestattung GmbH.

Der öffentliche Zufahrtsweg steht im Eigentum der Marktgemeinde Hagenbrunn und wird von der Bestandgeberin mit Recyclingmaterial gekrädert.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 15: Genehmigung Pachtvertrag 1. FC Bisamberg

GR Jelinek erkundigt sich nach Änderungen aufgrund letzter Gespräche mit den Vertretern des 1. FC, nach der Beteiligung der Gemeinde an Einnahmen des Vereines und nach den detaillierten Betriebskosten.

Antrag: Genehmigung Pachtvertrag 1. FC

Nach Neuerrichtung eines Klubhauses samt Tribüne durch die Marktgemeinde Bisamberg im Jahr 2014 wurde für die Verpachtung von 19.360 m² des Grundstückes Nr. 296/1 ein Pachtvertrag mit dem 1. FC Bisamberg ausgearbeitet.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg genehmigt den Pachtvertrag mit dem 1. FC Bisamberg, 2100 Bisamberg, Kleinengersdorfer Straße 31, zur Nutzung von Freiflächen und Klubhaus samt Tribüne ab 1. Jänner 2018 mit jährlichem Pachtzins von € 10.000.

Als Vertragsgegenstand gilt die Verpachtung eines Teilbereiches von 19.360 m² des Grundstückes 296/1 der Marktgemeinde Bisamberg, EZ 629 KG Bisamberg, für 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit.

Die Marktgemeinde Bisamberg übernimmt als Eigentümerin des Objektes gedeckelte Betriebskosten von € 21.100 pro Jahr zuzüglich der Gebäudeversicherung und Entsorgung von Rasenschnitt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	21 Ja/1 Nein-Stimmen beschlossen

		Namen	
Ja-Stimmen	VP		15 = Fraktion
	SPÖ		4 = Fraktion
	GRÜNE		GR Schilling
	NEOS		GR Pittracher

Gegenstimmen	VP		
	SPÖ		
	GRÜNE		GR Jelinek
	NEOS		

GGR DI Stuttner 21:30 verlässt kurzfristig den Sitzungssaal.

Tagesordnungspunkt Nr. 16: Genehmigung eines Pfandbestellungsvertrages

Antrag: Genehmigung eines Pfandbestellungsvertrages

Herr Walter UNGAR und Susanne UNGAR sind Pächter des Grundstückes Nr. 264/6, Unteres Mohnfeld 3, und haben auf dieser Parzelle ein Superädifikat errichtet. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 2008 hat die Marktgemeinde Bisamberg zur Gewährung eines Wohnbaudarlehens des Landes NÖ an die Förderungswerber Walter und Susanne UNGAR die Haftung über den Betrag von € 21.600,-- übernommen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Zwecke der Besicherung allfälliger Forderungen des Bundeslandes NÖ gegen die Marktgemeinde Bisamberg aus ihrer Haftung wird beiliegender Pfandbestellungsvertrag mit Herrn Walter **UNGAR** und Frau Susanne **UNGAR** abgeschlossen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

GGR DI Stuttner nimmt ab 21:34 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt Nr. 17: Grundsatzbeschluss „Junges Wohnen“

Antrag: Junges Wohnen – Grundsatzbeschluss

Mit Grundsatzbeschluss vom 5. September 2016 und, bekundete der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg das Interesse an dem Sonderwohnbauprogramm „Wohn.Chance.NÖ“ des Landes NÖ.

In Kooperation mit einem gemeinnützigen Bauträger, dem Land NÖ und Gemeinden sollten niederösterreichweit 100 idente Wohnhäuser zur Schaffung leistbaren Wohnraumes entstehen. Durch die Entwicklung eines kostengünstig ausgestatteten Prototyps konnten Planungs- und Errichtungskosten jeder einzelnen Anlage minimiert werden.

Auf Landesebene wurde das Projekt jedoch nach Abschluss eines Baurechtvertrages zwischen der Marktgemeinde Bisamberg und GEDESAG aus zwei Gründen nicht weiterverfolgt.

Einerseits wegen des eher geringen Interesses NÖ's Gemeinden und aufgrund zwischenzeitlich veränderter Parameter in den Bauordnungsbestimmungen.

Nach planerischer Überarbeitung (Massivbauweise, Heizung und Energieausweis) bietet sich nun die Realisierung nach den Bestimmungen von „Junges Wohnen“ an, wofür die NÖ WBF-Richtlinien ebenfalls die Bereitstellung eines Grundstückes im Wege des Baurechtes vorsehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Intention des Gemeinderates liegt in der Schaffung von leistbarem Wohnraum für Jugendliche und junge Familien in der Marktgemeinde Bisamberg.

Daher fasst der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg den Grundsatzbeschluss für ein Nachfolgeprojekt zur Wohnraumschaffung auf dem Grundstück Pnr. 789/2 in Bisamberg, Josef-Mohr-Gasse 15-17, EZ 2405 KG 11023.

Herr Bürgermeister Dr. Günter Trettenhahn wird ermächtigt entsprechende Verhandlungen zur Umsetzung des Projektes „Junges Wohnen“ nach den WBF-Richtlinien des Landes NÖ zu führen.

Bezüglich des Baurechtes wird in Anlehnung an den Baurechtsvertrag für die Wohnhausanlage in Klein-Engersdorf, Hausweingärten 21, aus dem Jahr 1995, ein Zins bis zu € 1,-- pro m² Wohnnutzfläche und Monat (laut Wertanpassung per 1/2018) festgelegt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 18: Sportförderungen 2018

Antrag: Sportförderungen 2018

Entsprechend den Richtlinien Sportsubvention, beschlossen in der GR-Sitzung am 30. März 2016, wurden 2018 Ansuchen von vier Vereinen gestellt. Über die Zuerkennung der jeweiligen Einzelförderung pro Verein fand am 14. März 2018 eine Ausschusssitzung statt, in der nachstehende Vergabeempfehlung an den Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß den Richtlinien „Sportsubvention der Marktgemeinde Bisamberg“ erfolgt im Budgetjahr 2018 die Zuteilung der unter Budgetansatz 1/269000-757000 zur Verfügung stehenden Fördermittel von insgesamt € 10.000 an:

1. FC Bisamberg	€	3.440	
SportUnion Bisamberg	€	4.260	
UTC – Union Tennis Bisamberg	€	1.720	
DFC Klein-Engersdorf	€	600	€ 10.020

Der aufgrund von Rundungen entstandene Mehraufwand von € 20,-- zum VA 2018 wird vom Überschuss OH 2017 bedeckt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 19: Genehmigung von Subventionen

Antrag 19a: Genehmigung von Subventionen – Seniorenbund und Pensionisten

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den beiden **Seniorenverbänden** in Bisamberg werden für das Jahr 2018 über Ansuchen entsprechend ihrer Mitgliederzahl folgende Subventionen zu € 5,- pro Mitglied gewährt:

NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Bisamberg	€ 960,--
Pensionistenverband, Ortsgruppe Bisamberg	€ 380,--

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/061000-7570000	€
	VA:	2.000	€
	Vergabekosten:	1.340	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 19b: Genehmigung von Subventionen – Müllner DVD

Um die Intention seines am Nationalfeiertag 2015 vorgestellten „Bisamberg Liedes“ zu veranschaulichen hat Herr Franz Müllner, Begründer der Strebersdorfer Buam, ein DVD Projekt realisiert. Darin wird die Präsentation der musikalisch oder anderweitig künstlerisch Aktiven unserer Gemeinde mit Aufnahmen von attraktiven Plätzen in Bisamberg und Klein-Engersdorf kombiniert.

Die Initiative von Herrn Müllner versteht sich als kultureller Brückenschlag zwischen Bisamberg und Klein-Engersdorf.

Die Produktion der DVD kostete für Dreh- und Studioarbeiten, Coverdruck und Bestückung € 3.000, wofür die Marktgemeinde Bisamberg um finanzielle Unterstützung ersucht wurde.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Bisamberg gewährt als Kostenbeitrag zur Produktion und Präsentation der DVD „Bisamberg Lied“ von Herrn Franz Müllner eine Kostenbeteiligung von € 1.000 und erhält nach Bedarf einige Exemplare für Repräsentationszwecke.

Die Bedeckung des Zuschusses ist auf VA-stelle 1/381000-757000 budgetiert.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 19c: Genehmigung von Subventionen- DEV Klein-Engersdorf

Der Dorferneuerungsverein (DEV) Klein-Engersdorf beabsichtigt auf dem Dorfplatz Klein-Engersdorf einen Pavillon in Zusammenarbeit mit den OrtsbewohnerInnen aufzustellen. Dies erfolgt durch Errichtung eines Fundamentes auf dem ein als Bausatz erhältlicher Holz-Pavillon aufgesetzt wird.

Weiters sollen ein Stromanschluss zur Ausrichtung von Veranstaltungen installiert und Bäume gesetzt werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Dorferneuerungsverein Klein-Engersdorf, wird über Ansuchen für die Errichtung eines Pavillons auf dem Dorfplatz Klein-Engersdorf ein finanzieller Zuschuss in Höhe von € 1.000,-- gewährt.

Zusätzlich übernimmt die Marktgemeinde Bisamberg die Installation eines Stromanschlusses.

Die Buchung des Investitionszuschusses erfolgt VRVkonform auf HHStelle 1/363000-777000 und ist durch den Rest von € 660 auf VA-stelle 1/061000-757000 teilweise bedeckt. Die verbleibenden Kosten werden vom Überschuss OH 2017 genommen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Antrag 19d: Genehmigung von Subventionen – Schachverein 40 Jahre

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag wird dem **Schachverein** Bisamberg anlässlich des 40jährigen Bestandsjubiläums im Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € **2.000,--** gewährt.

Die überplanmäßige Subvention wird aus dem Überschuss OH 2017 bedeckt und auf VA-stelle 1/269000-757000 gebucht.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Nicht öffentliche Sitzung ab 21:58 Uhr:

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung (Tagesordnungspunkte Nr. 20 bis 26) ist in getrennter Ablage.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist, schließt Herr Bürgermeister die Sitzung um 22:20 Uhr.

Dr. Günter Trettenhahn
Bürgermeister

Ute Stöckl
Schriftführerin

Willibald Latzel
Vizebürgermeister

GGR Martin Kernreiter

GR Bernhard Schilling

GR Ing. Elmar Pittracher